

# RS Vwgh 1988/12/6 88/07/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1988

## Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

80/06 Bodenreform

## Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §19 Abs1;

## Rechtssatz

Die Zuteilung von Abfindungsflächen teils besserer, teils schlechterer Bonität als jener des Altbestandes stellt für sich allein keinen Eingriff in das subjektive Recht einer Partei auf gesetzmäßige Abfindung dar; dies trifft jedoch nicht für eine Abfindung mit ausschließlich schlechteren Bonitäten zu.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070008.X01

## Im RIS seit

13.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

07.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)